



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Montag, 24.06.2024, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle (Cafeteria), Birkhalle Gelting, Wackerballig 4, 24395 Gelting

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 26.02.2024	
4	Bericht des Bürgermeisters	
5	Verpflichtung eines Gemeindevertreters	2024-03GV-269
6	Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden	
7	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
8	Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2023	
9	Beratung und Beschlüsse zur Sanierungsmaßnahme Birkhalle	
9.1	Ausschreibung Duschen	
9.2	Prüfung Holzbinder	
9.3	Energieberater	
10	Ausschreibung Verkehrskonzept Gelting hier: Information über den Sachstand, Beratung und Beschluss	
11	Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting hier: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Geltinger Bucht“ Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss	2024-03GV-266
12	Entwurf B-Plan 23 – Up der Barg 3/4 – (Ausschluss von Ferienwohnen/Zweitwohnsitze) hier: Aktueller Stand und Bestätigung des Umlaufbeschlusses	
13	Liegenschaft Norderholm 38, Gelting Beratung und Beschlussfassung zum Abriss der Liegenschaft hier: Ausschreibungsverfahren und Umsetzung	2024-03GV-267
14	Hochwasser Fasanenweg Stenderup hier: Information über den Sachstand, Beratung und Beschluss	
15	Umkleidecontainer für die Feuerwehr am Bauhof hier: Beratung und Beschluss bezüglich Kauf oder Miete	
16	Neubesetzung von Ausschüssen und Wahl eines Vorsitzes für den Haupt- und Finanzausschuss	2024-03GV-270
17	Einwohnerfragestunde	
18	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
19	Personalangelegenheiten	
20	Vertragsangelegenheiten	
21	Grundstücksangelegenheiten	

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

Vorlageart: Mitteilungsvorlage
Vorlagennummer: 2024-03GV-269
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Verpflichtung eines Gemeindevertreters

Datum: 03.06.2024
Federführung: Hauptamt
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (zur Information)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Hans-Christian Jürgensen hat sein Mandat in der Gemeindevertretung Gelting niedergelegt. Als Listennachfolger für den frei gewordenen Sitz in der Gemeindevertretung wurde Hauke Borow festgestellt. Er hat das Mandat angenommen und ist durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in die Tätigkeit als Gemeindevertreter einzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Beschlussvorschlag

Anlage/n

Keine

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-03GV-274
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratung und Beschluss zur Sanierungsmaßnahme Birkhalle hier: Ausschreibung Duschen

Datum: 18.06.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Johannes Volpert

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Bereits seit 2019 wird der zunehmend schlechter werdende Zustand der Duscbereiche sowie der Warmwasserregulierung beobachtet und durch die Nutzer vor Ort angemahnt.

In der Hoffnung auf Fördermittel aus der Sportstättenförderung wurde eine dringend erforderliche Sanierung bislang immer wieder aufgeschoben, konnte jedoch aufgrund der ablehnenden Bescheide der etwaigen Fördermittelgeber nunmehr nicht weiter verzögert werden. Die Förderperioden durch das Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ im Jahre 2022 und 2023 waren mit einem Volumen von 6,4 Mio. € (2023) bei einer 45 %-Förderung für die Birkhalle taxiert. Von 812 Projektskizzen wurden letztlich 68 Projekte gefördert.

In Abstimmung mit dem Bauamt wurde eine Ausschreibung zur Sanierung veranlasst, die sowohl die Duschtechnik als auch die Oberflächen in den vier Duscbereichen beinhaltet. Dies geschah in der treuen Absicht, den haftungsrechtlichen Betreiberpflichten sorgsam nachzukommen und darüber hinaus weiteren Imageschaden des Eigentümers – der Gemeinde Gelting – zu vermeiden.

Nach erfolgter Planung und Ausschreibung erfolgte die Angebotsöffnung am 16.05.2024 und die Prüfung der Ergebnisse am 22.05.2024. Der entsprechende Vermerk mit der Vergabeempfehlung wurde am 27.05.2024 vorgelegt und durch den Bürgermeister gegengezeichnet.

Die beauftragten Gewerkekosten Sanitär, Elektro, Fliesen- und Malerarbeiten belaufen sich gemäß Planung insgesamt auf rund 108.000 € brutto. Eine erforderlichen Angebotsänderung bezüglich der automatischen Hygienespülung beläuft sich zusätzlich auf rund 4.000 € brutto. Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 darüber beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die weitere Veranlassung gemäß Planung sowie die Beauftragung der Gewerke nach Submissionsergebnis.

Die Beauftragung der Gewerke fand dann mit Schreiben vom 27.05.2024 statt. Nach einem gemeinsamen Startgespräch mit den Gewerken am 14.06.2024 vor Ort wurde ein zeitnaher Baubeginn vereinbart, um die Arbeiten spätestens in den Sommerferien fertig zu stellen. Zunächst sollen nur die Kabinen 1 und 2 saniert werden, um den Regelbetrieb in der Halle aufrecht zu erhalten. Nach Fertigstellung des ersten Abschnitts werden die Kabinen 3 und 4 saniert.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto: 573200.785100
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 300.000 €

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung aus dem Infrastrukturausschuss und billigt die Planung zur Sanierung der Duschen in der Birkhalle wie dargestellt und genehmigt

Gemeinde Gelting

(nachträgliche Zustimmung) die Auftragsvergaben. Haushaltsmittel sind unter 573200.785100 eingestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die weitere Umsetzung zu veranlassen.

Anlage/n

Keine

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-03GV-277
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Sanierungsmaßnahme Birkhalle hier: Prüfung Holzbinder

Datum: 18.06.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Johannes Volpert

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (zur Information)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Gelting ist Eigentümer und Betreiber der Birkhalle als Sporthalle. Aus gegebenem Anlass (wiederkehrender Wassereintritt über die Dachfläche) wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Gelting mit Schreiben vom 28.01.2020 durch das Bauamt Angebote zur statisch-konstruktiven Prüfung der Leimholzbinder mit folgender Aufgabenstellung angefragt:

- Bestandaufnahme und Kontrolle der Dachkonstruktion der Birkhalle, Wackerballig 2 in 24395 Gelting
- Bewertung der Sicherheit, Erstellung Prüfbericht und ggfs. Handlungsempfehlung zur Sanierung

Es wurde am 07.02.2020 lediglich ein Angebot eingereicht, abschließend mit einem Preis von 9.883,55 € brutto. In der Folge hat sich aufgrund dieser Kostengröße weder die Arbeitsgruppe Birkhalle noch der Ausschuss auf eine Beauftragung einigen können.

In der Hoffnung auf Fördermittel aus der Sportstättenförderung wurde die erforderliche Prüfung zunächst aufgeschoben.

In Abstimmung mit dem Bauamt wurde aktuell aus Gründen der Dringlichkeit bezüglich der Verkehrssicherungspflichten des Eigentümers und Betreibers – der Gemeinde Gelting – vorsorglich eine Prüfung veranlasst. Laut aktueller Kostenangabe des anbietenden Fachingenieurs vom 10.04.2024 liegt der zu erwartende Aufwand für eine augenscheinliche Überprüfung der Konstruktion bei 1.600,00 € brutto zuzüglich Mietkosten für den Steiger. Die Ausführung erfolgte im Mai 2024, der abschließende Bericht steht allerdings noch aus.

Weitere Maßnahmen sind nach Vorlage des Abschlussberichtes abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto: 573200.785100
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 300.000 €

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung aus dem Infrastrukturausschuss und billigt die Prüfung der Holzbinder in der Birkhalle wie dargestellt und genehmigt die Auftragsvergabe.

Haushaltsmittel sind unter 573200.785100 eingestellt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die weitere Umsetzung zu veranlassen.

Anlage/n

Keine

Vorlageart: Vorlage
Vorlagenummer: 2024-03GV-275
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Beratung und Beschluss zur Sanierungsmaßnahme Birkhalle
hier: Energieberater**

Datum: 18.06.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Johannes Volpert

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Gelting ist als Eigentümer und Betreiber der Birkhalle bereits seit geraumer Zeit mit der Frage nach einer energetischen Sanierung der Liegenschaft beschäftigt. In Abstimmung mit dem Bauamt wurde aktuell durch eine Markterkundung ein Fachplanungsbüro ausgewählt, um ein energetisches Sanierungskonzept zu erstellen. Diese Planungsleistungen sind mit 8.000 € förderfähig; ein entsprechender Förderantrag ist bereits gestellt. Der Eigenanteil der Gemeinde wird sich auf ca. 2.050 € belaufen. Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 darüber beraten und empfiehlt der Gemeindevertretung die weitere Veranlassung wie dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto: 573200.785100
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 300.000 €

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung folgt der Empfehlung aus dem Infrastrukturausschuss und stimmt der Beauftragung zur Energieberatung zu. Haushaltsmittel stehen unter 573200.785100 zur Verfügung.
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Konzepterstellung unter Vorbehalt der Förderzusage zu beauftragen und die Umsetzung zu veranlassen.

Anlage/n

Keine

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-03GV-266
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting
hier: 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 20 „Geltinger Bucht“
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss**

Datum: 03.05.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Infrastruktur- und Umweltausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	12.06.2024	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 20 „Geltinger Bucht“ ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden.

Nach Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und des Planentwurfes, kann nunmehr mit dem Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für den Planentwurf das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet / Behördenbeteiligung) eingeleitet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto: 511100.543100
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr: 82.000 €

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 20 „Geltinger Bucht“ mit Begründung wird in der vorliegenden Form gebilligt / oder wird mit folgenden Änderungen gebilligt:
.....
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung zu veröffentlichen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Veröffentlichung im Internet zu benachrichtigen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die veröffentlichen Unterlagen durch öffentliche Auslegung zugänglich zu machen.
Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich ins Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Anlage/n

- 1 - Abwägungstabelle05.2024 (öffentlich)
- 2 - Gelting 1Ä B20_Begründung_Entwurf_Mai.24 (öffentlich)

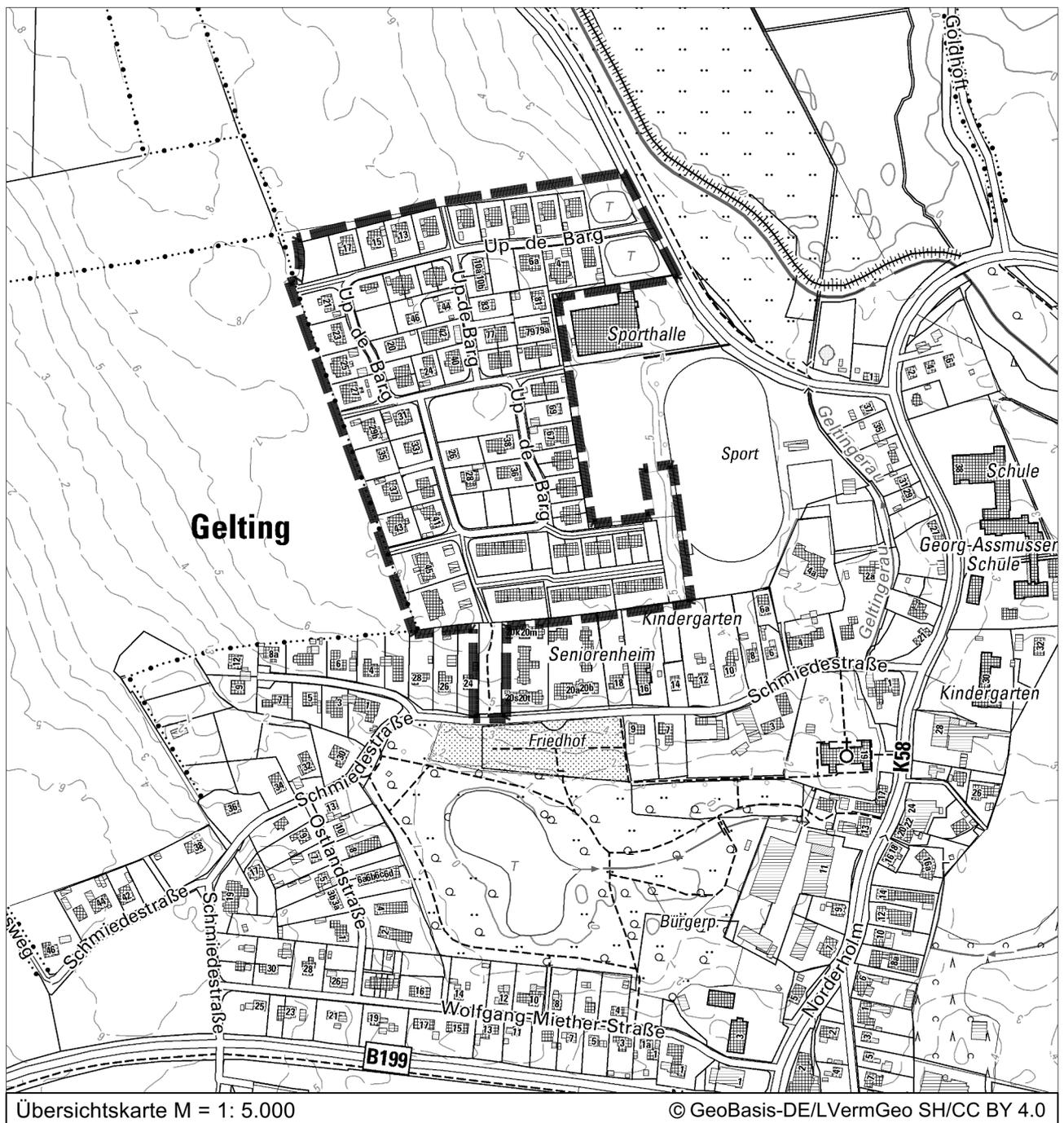
Gemeinde Gelting: 1. Änderung B-Plan Nr. 20 „Geltinger Bucht“

Prüfung der Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Datum	Stellungnahme	Bewertung
1. Behörden / Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden		
1.1 ohne Bedenken, Anregungen, Hinweise		
IHK Flensburg 21.03.2024	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
1.2 mit Bedenken, Anregungen, Hinweisen		
Kreis Schleswig-Flensburg 19.03.2024	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist das ALSH zu beteiligen.</p> <p>Hinweis auf § 15 DSchG</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um ein bereits vollständig bebautes Gebiet. Durch die Planung werden keine über das bisher bereits zulässige Maß hinausgehenden Baumöglichkeiten geschaffen. Eine Betroffenheit von archäologischen Dankmalen über das bereits bestehende Planrecht hinaus ist daher nicht zu erkennen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3. Landesplanung		
Innenministerium 21.03.2024 Landesplanung/	<p>... Die geplante Ergänzung der textlichen Festsetzung zur Sicherung des Dauerwohnens in der Gemeinde Gelting, die durch ihre Lage in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und damit stark touristisch geprägt ist, wird begrüßt. Vor dem Hintergrund, dass sich in dem Plangebiet auch ein gewisser Anteil von Zweitwohnnutzungen entwickelt hat, sollte die Gemeinde die Planung zum Anlass nehmen, auch die Zweitwohnnutzung auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme; Aus Sicht der Gemeinde Gelting führt insbesondere die Entwicklung von Ferienwohnungen und dem damit verbundenen ständigen Personenwechsel sowie Unruhe im Quartier zu Konflikten. Die Problematik von untergenutztem Wohnraum wird jedoch insbesondere durch Zweitwohnsitze hervorgerufen. Daher folgt die Gemeinde der Anregung und schließt für die Zukunft auch die Zweitwohnnutzung aus. Da zum Zeitpunkt der B-Planaufstellung bereits etliche Zweitwohnsitze gemeldet sind, kann die Regelung nur für zukünftige An- oder Ummeldungen gelten.</p>
Referat Städtebau, Ortsplanung, Städtebaurecht	<p>In Ergänzung der obenstehenden Ausführungen der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde dem Überhandnehmen von Ferienwohnungen oder auch von Neben-/Zweitwohnungen in Wohngebieten in Form nutzungsbezogener Differenzierung nach § 1 Abs. 4 S.1 Nr. 1, Abs. 5, 8 und 9 BauNVO (insbesondere gem. § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO), gegebenenfalls i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde folgt der Anregung und schließt für die Zukunft auch die Zweitwohnnutzung aus.</p>

	<p>BauGB, entgegenwirken könnte, soweit dies gewollt und städtebaulich begründbar wäre.</p> <p>Das OVG Lüneburg (Urt. V. 13.05.2022 – 1KN 85/20; Beschl. V. 7.10.2021 – 1 KN 92/19; Beschl v. 18.9.2014 – 1 KN 123/12) stuft beispielweise eine Beschränkung der Zulässigkeit von Wohngebäuden auf „Wohngebäude mit Dauerwohnungen“ als unbedenklich und hinreichend bestimmt ein. Dieser Ausschluss von Zweitwohnungen einer sonst in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Art der Nutzung sei von § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO gedeckt. Diese Beschränkung könne durch städtebauliche Gründe wie der Vermeidung von Leerstand während der meisten Zeit des Jahres gerechtfertigt sein.</p> <p>... Es wird auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>3. Öffentlichkeit</p>		
<p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Fragen gestellt bzw. Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frage, ob Ferienwohnnutzungen ohne Genehmigung erfolgen und welche Konsequenzen dies hat. - Frage: warum das Ferienwohnen ausgeschlossen werden soll, aber das Zweitwohnen nicht. - Frage: warum im Bereich Schmiedestraße/Norderholm Ferienwohnen genehmigt wurde. 		<ul style="list-style-type: none"> - Es wurde erläutert, dass der Kreis diese Verstöße verfolgt und ahndet. - Es wird erläutert, dass der Ausschluss von Zweitwohnsitzen im Bestand nach Abschluss der Planung Rechtsunsicherheiten auslösen könnte. Die Gemeinde möchte sich auf die Reglementierung von Ferienwohnen beschränken. Wird das Thema Zweitwohnen, aber bei Neuplanungen mitdenken. - Es handelt sich um einen Bereich der außerhalb der hier in Aufstellung befindlichen Planung liegt und nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur ist die Nutzung Ferienwohnen zulässig und damit genehmigungsfähig.

Bearbeitet: Camilla Grätsch, GR Zwo Planungsbüro, 03.05.2024



Gemeinde Gelting

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Geltinger Bucht"

Stand: Entwurf (Veröffentlichung/ Behördenbeteiligung, Mai 2024)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 ▪ 254 81 FAX 0461 ▪ 263 48 INFO@GRZWO.DE

Satzung der Gemeinde Gelting über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Geltinger Bucht“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet „Geltinger Bucht“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 20 werden folgendermaßen ergänzt:

- 1.1.1 ¹In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind allgemein zulässig Wohngebäude mit Dauerwohnungen.
²Die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnungen ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn*
- a) eine Wohnung vom Eigentümer selbst als Nebenwohnung gem. Satz 2 genutzt werden soll und sich die betreffende Wohnung schon vor Inkrafttreten des Bebauungsplans in dessen Eigentum befand oder*
 - b) eine Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bereits als Nebenwohnung gem. Satz 2 genutzt wird und die betreffende Wohnung nachfolgend oder zu einem späteren Zeitpunkt durch neue Bewohner ebenfalls als Nebenwohnung genutzt werden soll.*

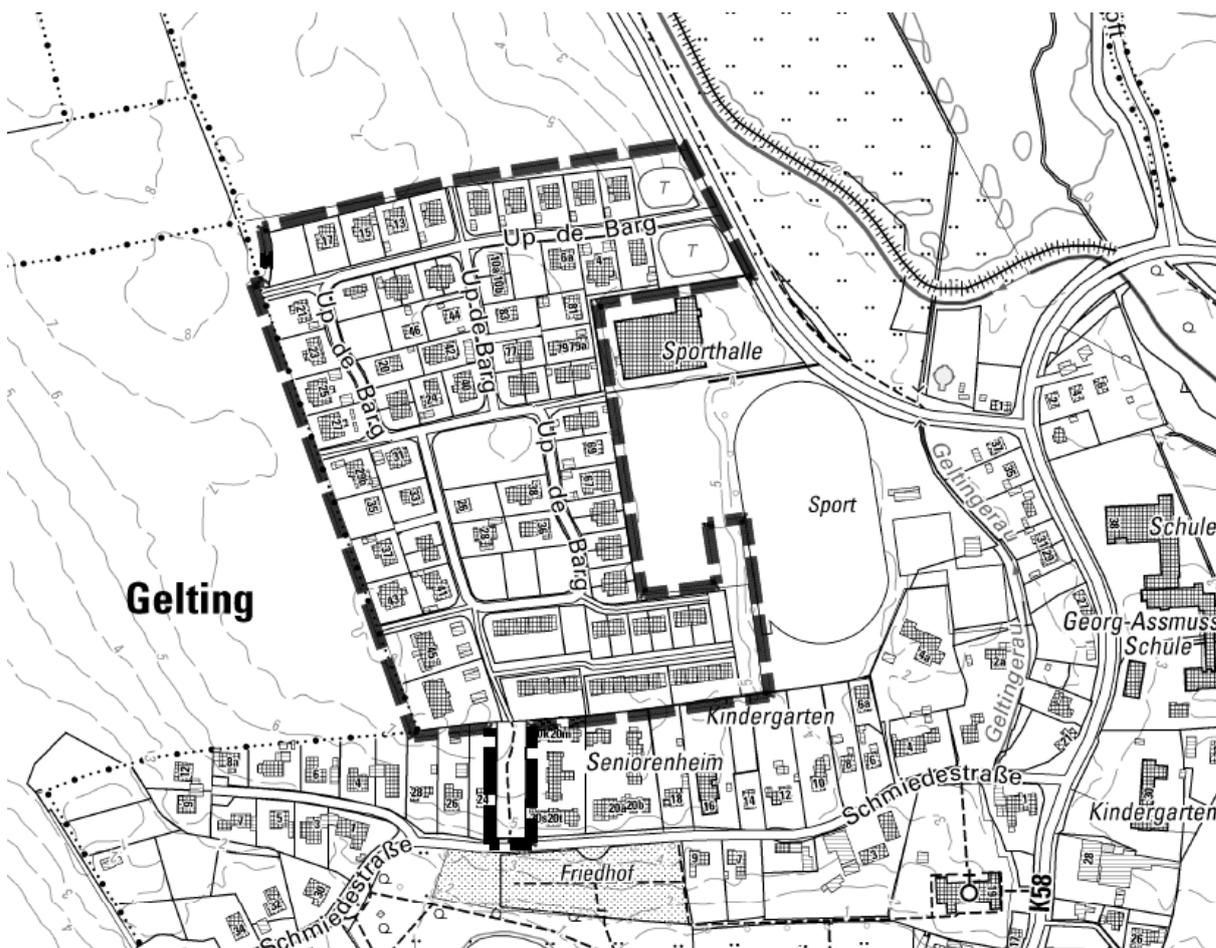
~~In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind~~³Ferienwohnungen im Sinne des § 13a der Baunutzungsverordnung sowie sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes *sind* unzulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Geltinger Bucht“ (Rechtskraft 18.03.2017).

Verfahrensvermerke werden erst nach Abschluss des Verfahrens eingefügt

1. Lage und Umfang des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortslage Gelting, westlich der Straße Wackerballig sowie der Sportanlagen von Gelting und nördlich der Bebauung Schmiedestraße. Es umfasst den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20 „Geltinger Bucht“, in dem zwischenzeitlich das Wohngebiet „Up de Barg“ entwickelt wurde. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von 7,3 ha auf.



Auszug DGK

2. Planungsziel und Planungserfordernis

Im März 2017 hat die Gemeinde Gelting den Bebauungsplan Nr. 20 „Geltinger Bucht“ aufgestellt. Ziel der Planung war die Entwicklung eines Wohngebiets am nördlichen Rand der Ortslage Gelting in unmittelbarer Nähe zu gemeindlicher Infrastruktur wie Sportanlagen, Grundschule, Kindergarten, Bürgerpark sowie Ärztehaus und Kirche. Bereitgestellt wurden ca. 60 Baugrundstücke, auf denen Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und kleinteilige Wohnungen für Single- und Seniorenhaushalte entstehen sollten. Insgesamt sollten ca. 95

Wohneinheiten zur Wohnraumversorgung des ländlichen Zentralorts Gelting und Nahbereich entstehen.

Entsprechend dem Planungsziel „Entwicklung eines Wohngebiets“ wurden die Bauflächen im Geltungsbereich als Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) wurden ausgeschlossen, „da diese Art von Betrieben nicht zu dem speziellen Charakter des Wohngebiets abseits der Haupteinfahrstraßen passt.“¹

Beherbergungsbetriebe und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe wurden nicht ausgeschlossen und können daher ausnahmsweise zugelassen werden. In Verbindung mit §13 a BauNVO können daher auch Ferienwohnungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die anhaltende Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen. Bereits mit den ersten Bauanträgen, aber auch in der Folge als Anträge auf Nutzungsänderung wurde für viele Wohnungen im Gebiet die Nutzung als Ferienwohnung beantragt. Etliche Wohnobjekte wurden von auswärtigen Personen erworben und werden als Renditeobjekte (auch ohne Genehmigung) touristisch vermietet.

Die Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen und in Nebenwohnungen und auch deren weitere Errichtung ist unter ortsplanerischen sowie wohnungswirtschaftlichen Gesichtspunkten problematisch, weil hierdurch zunehmend Wohnraum in direkter Nachbarschaft zu etlichen Infrastruktureinrichtungen dem regionalen Wohnungsmarkt entzogen wird.

Zudem wird das Entstehen von Nachbarschaftsnetzwerken behindert und damit ein wesentliches Element der dörflichen Gemeinschaft geschwächt. Der Charakter des Wohngebiets „Up de Barg“ droht sich zu einer „Rollladensiedlung“ zu entwickeln, in der in den Wintermonaten viele Wohnungen leer stehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da die Errichtung oder Umnutzung zu Ferienwohnungen durch den B-Plan Nr. 20 nicht ausgeschlossen ist und damit ein fortdauernder Umnutzungsdruck auf dem Gebiet lastet. Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern, hat die Gemeindevertretung am 04.12.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 20 „Geltinger Bucht“ beschlossen mit dem Ziel die Ferienwohnungsnutzung im Plangebiet zu reglementieren.

¹ Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 „Geltinger Bucht“, S. 5

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990

Maßstab 1:1.000



Auszug Planzeichnung Gemeinde Gelting B-Plan Nr. 20 (2017)

3. Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gem. §13a i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Das mit der Planänderung verfolgte Ziel des Ausschlusses von Ferienwohnungen *und Stärkung des Dauerwohnens durch Beschränkung von Nebenwohnungen (Zweitwohnungen)* ist als Maßnahme der qualitativen Innenentwicklung anzusprechen. Durch die Planung wird offensichtlich nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH / Vogelschutz) betroffen, und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind. Auch löst die Planänderung keine weitergehende Flächeninanspruchnahme aus². Der Bebauungsplan soll daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die am B-Plan vorzunehmende Änderung ist allein durch textliche Festsetzung hinreichend bestimmbar.

4. Entwicklung der Planung

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus. Die im B-Plan Nr. 20 festgesetzte Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet = WA) wird im Zuge dieser Planung nicht verändert. Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Bestandsanalyse Freizeitwohnen

Nach Auskunft des Bauamtes Amt Geltinger Bucht sind im Wohngebiet Up de Barg insgesamt 16 Wohneinheiten als Ferienwohnung/-haus genehmigt. Damit ist für rund 17 % des Wohnungsbestands die Nutzung als Ferienwohnung, also für eine touristische Nutzung, zugelassen.

Für insgesamt 6 Wohneinheiten wurde die beantragte Ferienwohnungsnutzung abgelehnt.

Für weitere 7 Gebäude (= 14 Einheiten) wurde die Nutzung als Ferienhaus beantragt, aber nach Beratung wieder zurückgezogen.

Die Recherche im Internet auf gängigen Portalen ergab insgesamt weitere Ferienwohnungs-nutzungen, für die keine baurechtliche Genehmigung vorliegt.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 7 Nutzungsuntersagungen seitens der Bauordnungsbehörde für nicht genehmigte Ferienwohnungs-nutzungen angedroht. Zwischenzeitlich erfolgte bei 3

² Dies im Hinblick auf die in Abs. 1 des § 13a BauGB genannten Schwellenwerte.

Objekten die freiwillige Aufgabe der Ferienwohnnutzung. Bei den übrigen 4 Objekten wurde bzw. wird die Nutzung untersagt.

Neben den Ferienwohnungen finden sich im Gebiet 13 Wohneinheiten, die ausschließlich als Zweitwohnsitz genutzt werden. Dies bedeutet, dass mehr als ein Drittel des Wohnungsbestandes nicht als Dauerwohnraum genutzt wird.

Damit wird deutlich, dass nicht nur schon ein hoher Anteil an Wohnungen für die touristische Nutzung „Ferienwohnen“ genehmigt wurde, sondern dass der Entwicklungsdruck auch weiterhin besteht. Insgesamt ist dem Wohnungsmarkt von Gelting und Umgebung ein nicht unerheblicher Anteil an Wohnungen für das Dauerwohnen in einem Quartier entzogen, für das explizit mit dem Ziel „Schaffung von Wohnraum“ eine Entwicklung von Bauland erfolgt ist.

6. Planinhalte und Festsetzungen

Im Ursprungsbebauungsplan B-Plan Nr. 20 (2017) ist das Baugebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen. Änderungen des Nutzungskatalogs nach § 4 BauNVO wurden durch die textliche Festsetzung 1.1 vorgenommen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO) sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)

(Auszug Text Teil B des B-Planes Nr. 20)

Damit können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Ferienwohnungen sind im Nutzungskatalog des § 4 BauNVO nicht als eigene Nutzungsart aufgeführt. Die Zulässigkeit von Ferienwohnungen ergibt sich mittelbar durch ihre planungsrechtliche Einstufung in Verbindung mit § 13a BauNVO. So sind im Allgemeinen Wohngebiet Ferienwohnungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als Unterart des nicht störenden Gewerbebetriebs oder bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der Hauptnutzung als Betrieb des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 20 soll die Regulierung der Nutzung „Ferienwohnen“ erfolgen. Nur durch die Änderung des Bebauungsplanes kann eine eindeutige und dauerhaft wirksame Begrenzung der Umwandlung von Wohnungen in Ferienwohnungen erreicht sowie die Errichtung von Gebäuden mit Ferienwohnungen oder auch von Hotels sowie Pensionen vermieden werden.

Durch textliche Festsetzung erfolgt durch Feinsteuerung nach § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO ein Ausschluss von Ferienwohnungen sowie sonstiger Betriebe des Beherbergungsgewerbes in den als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzten Gebieten.

Die Planung hat keine Auswirkungen auf bereits ausgeübte Ferienwohnnutzungen oder sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, soweit diese vor dem Aufstellungsbeschluss genehmigt waren (formeller Bestandschutz).

Mit der nun vorgenommenen Änderung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung soll das Planungsziel des Ursprungs-Bebauungsplans zur Entwicklung eines Wohngebiets mit Dauerwohnraum präzisiert werden. Daher wird klargestellt, dass Wohngebäude mit Dauerwohnungen zulässig sind. Dies impliziert, dass die Wohnungen Lebensmittelpunkt des jeweiligen Nutzers sind und somit Hauptwohnung bzw. Erstwohnsitz der jeweiligen Person. Daher soll auch deutlich die Nutzung von Wohnungen als Nebenwohnung (Zweitwohnsitz) beschränkt werden, um der zunehmenden „Zweckentfremdung“ von Dauerwohnraum entgegen zu wirken. Da Nebenwohnungen die überwiegende Zeit des Jahres leer stehen, hat diese Art der Nutzung erhebliche Auswirkungen auf den Charakter eines Quartiers. Aus den genannten städtebaulichen Gründen erfolgt die Beschränkung von Nebenwohnungen gemäß § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO. Die bauplanungsrechtliche Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird hier als eindeutig definierte und abgrenzbare Unterart von Wohnnutzung verstanden. Auf dieser Grundlage erfolgt der Ausschluss von Nebenwohnungen.

Dies gilt nicht, wenn die Wohnung bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes nachweislich als Nebenwohnung genutzt wurde bzw. wenn die Wohnung sich bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes im Eigentum des Nutzers befand. Damit soll dem Vertrauensschutz Rechnung getragen werden, dass im Vertrauen auf eine bisher zulässige Nebenwohnnutzung eine Wohnung erworben wurde.

Darüber hinaus soll auch bei Verkauf oder bei Neuvermietung eine Nebenwohnnutzung durch die jeweils neuen Nutzer zulässig sein, wenn die Wohnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans bereits als Nebenwohnung genutzt wurde.

Durch diese Ausnahmeregelungen werden unbeabsichtigte Härten vermieden, ohne dass hierdurch die Wirkung der Festsetzung zum Ausschluss zusätzlicher Nebenwohnungen unterlaufen wird.

7. Umwelt

Da der Bebauungsplan nach § 13 a Abs. 1 S.2 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der

planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei der Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur „städtebauliche“ Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren. Weiterhin sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten.

Es erfolgt keine Erhöhung der zulässigen Grundfläche. Da die eingriffsrelevanten Festsetzungen des B-Planes Nr. 20 unverändert bestehen bleiben, sind erkennbar keine über das bisher zulässige Maß hinausgehenden Eingriffe in Schutzgüter zu gewärtigen.

Es ist insgesamt nicht zu erkennen, dass sich durch die Änderung des Bebauungsplanes maßgebliche umweltrelevante Veränderungen gegenüber der Bestandssituation ergeben könnten, geschweige denn erhebliche Umweltauswirkungen.

8. Erschließung

Das Plangebiet ist erschlossen. Das Erfordernis ergänzender Erschließungsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln wären, ist nach heutigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gelting, am

Bürgermeister

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-03GV-267
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Liegenschaft Norderholm 38, Gelting Beratung und Beschlussfassung zum Abriss der Liegenschaft hier: Ausschreibungsverfahren und Umsetzung

Datum: 29.05.2024
Federführung: Bauamt
Sachbearbeitung: Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	20.06.2024	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde Gelting hat mit Nutzungsvertrag vom 24.01.2011 das Wohngebäude Norderholm 38 (hinter dem Schultrakt) vom Amt Geltinger Bucht zur Nutzung zeitlich befristet übernommen. Mit Schreiben vom 12.06.2020 ist der Vertrag von der Gemeinde Gelting gekündigt worden. In § 7 des Vertrages verpflichtet sich die Gemeinde Gelting das Wohngebäude einschließlich Nebengebäude nach Nutzungsaufgabe abzureißen. Die Umsetzung des Vertrages (Abriss des Gebäudes inkl. Nebenanlagen) ist nun zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:
Betroffenes Produktkonto:
Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

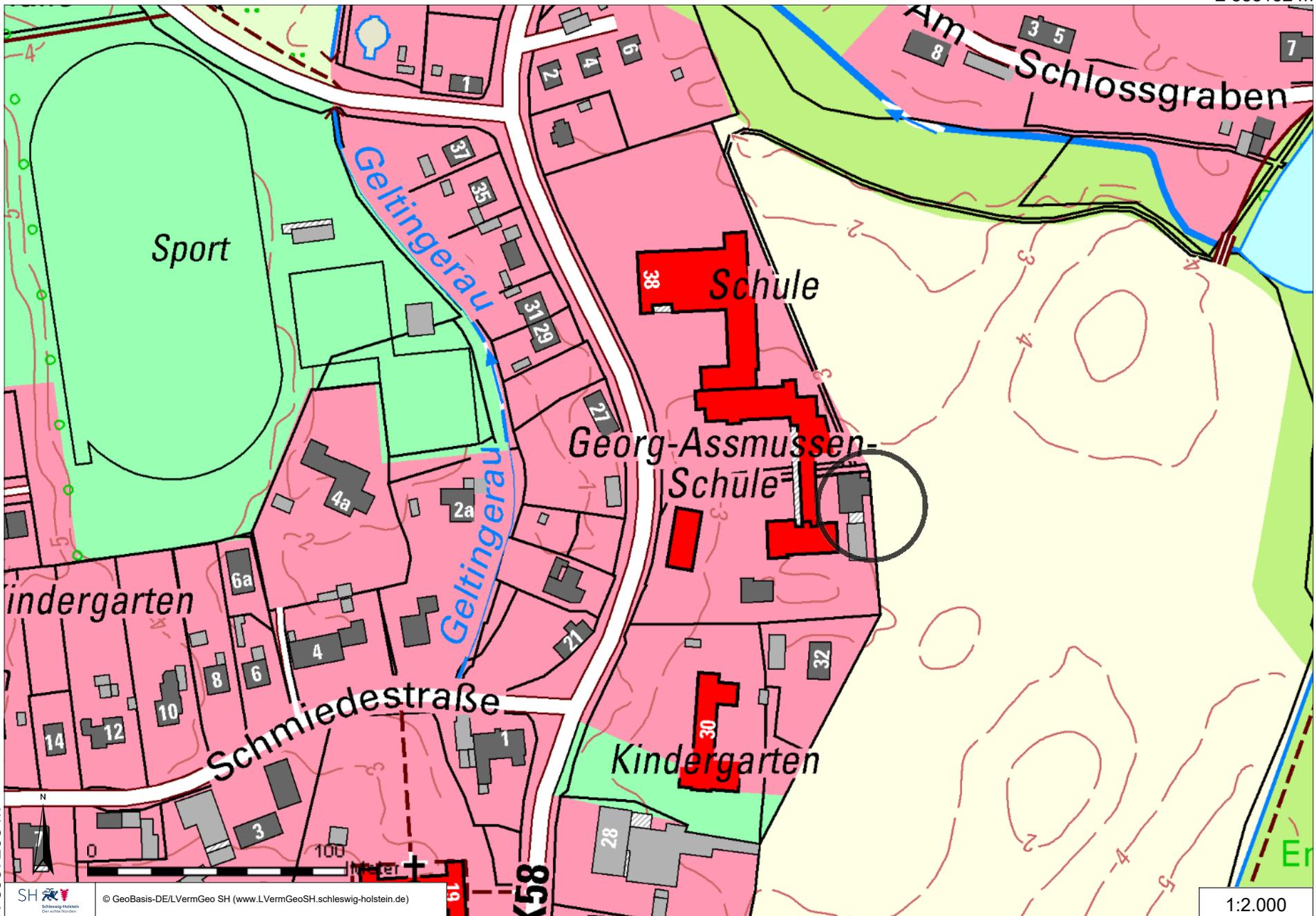
Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den Abriss –wie vertraglich vereinbart– umzusetzen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen, Aufträge zu erteilen sowie die Maßnahmen umzusetzen; entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

Anlage/n

1 - Übersichtskarte (öffentlich)

E 558152 m

N 6067554 m



N 6067206 m



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

E 557650 m

1:2.000



INGENIEURGESELLSCHAFT
SIEBERT & PARTNER MBH

Ingenieurgesellschaft Siebert & Partner mbH • Emmy-Noether-Str. 19 • 25524 Itzehoe

Gemeinde Gelting
Infrastrukturausschuss
- Herr Rütterswoerden -
Schmiedestraße 14
24395 Gelting

Allgemeiner Ingenieurbau
Wasserversorgung
Straßenbau
Vermessung

Wasserwirtschaft
Abwassertechnik
Kanalkataster
Kanalsanierung

Emmy-Noether-Str. 19
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 14846-0

Fax: 04821 14846-29

E-Mail: info@siebert-partner.de

Internet: www.siebert-partner.de

Per Email: dirk.ruetterswoerden@web.de

Unser Zeichen: 24-AN/Nie

Itzehoe, den 04. Juni 2024

Gemeinde Gelting, Untersuchung MW-Kanalisation OT Stenderup / Kanalkataster

- Honorarangebot für Ingenieurleistungen -

Sehr geehrter Herr Rütterswoerden,

ich nehme Bezug auf die geführten Gespräche zu der geplanten Untersuchung der Mischwasserkanalisation in dem OT Stenderup sowie das Treffen vor Ort mit Herrn Zöhner vom Abwasserteam am 07.09.2023.

Ziel der Untersuchung ist die hydraulische Ertüchtigung bzw. Neukonzeption der vorhandenen Mischwasser-Kanalisation in dem Bereich der Straße Fasanenweg. In den vergangenen Jahren führten verschiedene Regenereignisse mehrfach zu teilweise gravierenden Überstauungen in dem betroffenen Gebiet.

Aufgrund der teilweise lückenhaften Datengrundlage insbesondere bei den digitalen Katasterdaten ist vor Untersuchungsbeginn eine digitale Erfassung der Bestandsdaten erforderlich. Es ist vor Ort eine Vermessung der vorhandenen Kontrollschächte und Straßenabläufe durchzuführen. Weiterhin eine Digitalisierung der relevanten Einzugsgebiete mit den abflusswirksamen Teilflächen. Mit Hilfe einer hydraulischen Berechnung sollen Lösungsansätze für eine Leistungssteigerung der Oberflächenentwässerung ermittelt werden.

Die Untersuchung wird auf Grundlage der vorliegenden Betriebs- und Plandaten erstellt, die entsprechenden Informationen und Dokumentationen werden von der Gemeinde Gelting für eine Auswertung zur Verfügung gestellt.

Für den Untersuchungsbericht sind die folgenden Einzelpunkte zu betrachten und darzustellen:

- Auswertung der vorhandenen Aufzeichnungen und Planwerksdaten für den OT Stenderup
- Bestandserfassung und -ergänzung der Kanalkatasterdaten
- Ausschreibung, Begleitung und Auswertung einer Kamerainspektion

- Erstellung eines digitalen Kanalkatasters für den Untersuchungsbereich
- Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen inkl. Abschätzung notwendiger Projektkosten für die bauliche Umsetzung

Die erforderlichen Ingenieurleistungen biete ich Ihnen auf Nachweis zu folgenden Stundensätzen an:

1. Grundlagenermittlung

Klärung der Ausgangssituation für den aktuellen Kanalbestand, Digitalisierung von Bestandsunterlagen, Erstellung vorläufiger Bestandspläne, Festlegung der Ausgangsdaten für die zukünftige Abwasserableitung, Abstimmung der Zielrichtung und möglicher Varianten für die Abwasserableitung.

Honorarsatz Dipl.-Ing.	20h à 85,00 €/h =	1.700,00 Euro
------------------------	-------------------	---------------

2. Vermessung und Digitaler Bestandsplan

Bestandsvermessung Schächte und Straßenabläufe, Aufnahme des vorh. Höhenprofils mittels Tachimetrie, Nachvermessung einzelner Bauwerke, Zeichnerische Darstellung/ Ergänzung der Kanalisation, Erstellung eines digitalen Bestands- und Höhenplans mit dig. XML-Kanaldatenbank. Grundlage für die Bestandsplanerstellung sind die vorhandenen Planunterlagen/ Notizen sowie aktuelle ALKIS-Daten (Übergabe durch den AG).

Dokumentation und Projektübergabe der Planunterlagen in digitaler Form (dwg/ dxf und pdf-Format), zusätzlich analog in 2-facher Ausfertigung.

Honorarsatz Vermessungstrupp	18h à 150,00 €/h =	2.700,00 Euro
Honorarsatz Dipl.-Ing.	6h à 85,00 €/h =	510,00 Euro
Honorarsatz CAD-Zeichner	6h à 58,00 €/h =	348,00 Euro
Erstellung Bestandslageplan, Datenübergabe	pauschal =	150,00 Euro

3. Begleitung einer Kamera-Inspektion

Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für die KI einschl. eines Anforderungsprofils, Auswertung von Angeboten, Vorbereitung der Auftragsvergabe, Überwachung der Kamera-Inspektion, Prüfung der ermittelten KI-Daten und Abrechnungsunterlagen.

Honorarsatz „Dipl.-Ing.“	20h à 85,00 €/h =	1.700,00 Euro
Honorarsatz „CAD-Zeichner“	8h à 58,00 €/h =	464,00 Euro
Erstellung KI-Dokumentation, Datenübergabe	pauschal =	295,00 Euro

4. Erstellung eines Ergebnisberichts mit Kostenschätzung

Auswertung der Ergebnisdaten aus der Bestandsvermessung und der Kamerainspektion, Hydraulische Berechnung mit Erstellung der Einzugsgebiete, Abstimmung mit dem Anlagenbetrieb des AG, Erarbeiten von Lösungsansätzen mit Darstellung in Lageplänen inkl. Erläuterungsbericht, Vorstellung und Erläuterung des Konzeptes im Hause des AG.

Honorarsatz „Dipl.-Ing.“	30h à 85,00 €/h =	2.550,00 Euro
Honorarsatz „CAD-Zeichner“	20h à 58,00 €/h =	1.160,00 Euro
Erstellung Abschlussbericht, Datenübergabe	pauschal =	500,00 Euro

Die Honorar-Angebotssumme für die Positionen 1-4 beträgt somit netto 10.377,00 Euro zzgl. 3% Nebenkosten und 19% Mehrwertsteuer (gesamt brutto 12.595,60 Euro).

Zusätzlich Leistungen, die vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen sind, werden zu folgenden Stundensätzen abgerechnet:

Vermessungstrupp:	150,00 €/h
Vermessungsdrohne:	250,00 €/h
Honorarsatz Auftragnehmer	98,00 €/h
Honorarsatz Dipl.-Ing.	85,00 €/h
Honorarsatz Techniker	70,00 €/h
Honorarsatz CAD-Zeichner	58,00 €/h
PKW	0,50 €/km
Nebenkostenpauschale	3,0 %

Ich sichere eine fach- und termingerechte Projektbearbeitung zu und stehe für Rückfragen und weitere Erläuterungen gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. F. Niehuus

Ingenieurgesellschaft Siebert & Partner mbH

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-03GV-279
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

**Umkleidecontainer für die Feuerwehr am Bauhof
hier: Beratung und Beschluss bzgl. Kauf oder Miete**

Datum: 21.06.2024
Federführung: Ordnungsamt
Sachbearbeitung: Sandra Legant
Verfasser: Dirk Rütterswoerden

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Aufgrund von Platzmangel werden zusätzliche Umkleidemöglichkeiten am Feuerwehrgerätehaus in Gelting benötigt.

Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 über die Möglichkeit zum Aufstellen eines Containers beraten. Es würden zwei Kostenvarianten entstehen.

Variante A – Miete: 3.277,70 €/Jahr netto zuzüglich 1.854,00 € netto einmalig (für 2 Jahre) oder

Variante B – Kauf: (Anfrage läuft)

Bevor ein Container gekauft oder gemietet werden kann, sind die baurechtlichen Voraussetzungen abzuklären (Baugenehmigung). Ebenso ist die Feuerwehrunfallkasse im Vorwege zu beteiligen. Die finanziellen Mittel sind im Nachtragshaushaltsplan bereitzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting folgt der Empfehlung aus dem Infrastrukturausschuss und beschließt den Kauf oder die Miete eines Containers auf dem Gelände der Feuerwehr Gelting.

Der Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Verträge abzuschließen.

Anlage/n

Keine

Vorlageart: Vorlage
Vorlagennummer: 2024-03GV-270
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Neubesetzung von Ausschüssen und Wahl eines Vorsitzes für den Haupt- und Finanzausschuss

Datum: 03.06.2024
Federführung: Hauptamt
Sachbearbeitung: Kirsten Scharf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Wahl)	24.06.2024	Ö

Sachverhalt

Hans-Christian Jürgensen hat mit sofortiger Wirkung am 31.05.2024 seinen Rücktritt aus der Gemeindevertretung Gelting erklärt.

Er war Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss und Vorsitzender dieses Ausschusses. Diese Position ist neu zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden

Ja: Nein:

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Gelting wählt folgendes Mitglied aus der Gemeindevertretung in den Haupt- und Finanzausschuss:

Für den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss wird folgendes Mitglied aus der Gemeindevertretung gewählt:

Anlage/n

Keine